

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 1 – Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst

LAND  **KÄRNTEN**

Betreff:

Selbständiger Antrag betreffend ein Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG);

Stellungnahme

Datum	16. Dezember 2015
Zahl	01-VD-BG-8268/35-2015

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Dr. Barbara Gartner-Müller
Telefon	050 536 10806
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien

Bezugnehmend auf den mit Schreiben vom 10. November 2015, GZ: 13440.0060/2-L1.3/2015, übermittelten selbständigen Antrag betreffend ein Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), erlaubt sich das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Allgemeines

Seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung wird für die Übermittlung des Gesetzesentwurfs und die Einladung zur Stellungnahme gedankt. Seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme zu dem selbständigen Antrag betreffend ein Informationsfreiheitsgesetz jedoch unter dem Vorbehalt der Kenntnis eines überarbeiteten Entwurfes eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, zu sehen ist.

In Bezug auf die in dem Gesetzesentwurf vorgesehene Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung in Angelegenheiten des (noch zu erlassenden) Art. 22a des Bundes-Verfassungsgesetzes wird seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung auf das Ergebnis der Beratungen der Landeshauptleuterkonferenz vom 3. November 2015 hingewiesen.

Entsprechend dem Beschluss der Landeshauptleuterkonferenz in ihrer Sitzung vom 3. November 2015 in Linz könnten die Länder einer punktuellen Kompetenzänderung zu Gunsten des Bundes unter folgenden Bedingungen zustimmen:

- Berücksichtigung der dem Bund übermittelten inhaltlichen Eckpunkte (siehe dazu die zuletzt mit VSt-4700/19 vom 1.9.2015 dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst vorgelegten Stellungnahmen der Länder),
- die Absicherung der Länderinteressen durch entsprechende Mitwirkungsmöglichkeiten am Zustandekommen eines solchen Bundesgesetzes analog zu Art 14b Abs. 4 und 5 B-VG, und
- die Miterledigung einiger langjähriger bereits im Regierungsprogramm 2013-2018 im Kapitel "Staatsreform und Demokratie" vorgesehenen Länderforderungen.

Die Landeshauptleuterkonferenz geht entsprechend ihrem Beschluss zudem davon aus, dass die Länder über das weitere Verfahren zeitgerecht informiert und in die weiteren Schritte in geeigneter Form eingebunden werden.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 3 Abs. 1 Z 1:

Es wird angeregt, in den Erläuterungen stärker zu konkretisieren, wann eine Information zu dem Wirkungsbereich eines Organs gehört. Die stärkere Konturierung der Zuständigkeit erscheint insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis von zur Aufsicht berufenen Organen und der Aufsicht unterworfenen Organen von großer praktischer Relevanz.

Zu § 3 Abs. 3:

In Bezug auf § 3 Abs. 3 wäre zu überlegen, ob nicht eine Verpflichtung des Organs, den Antragsteller über die Weiterleitung seines Informationsbegehrens an die zuständige Stelle informieren zu müssen, sinnvoll erschiene, da gem. § 8 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs die achtwöchige Frist für die Informationsweitergabe erst mit Einlangen des Antrags bei der zuständigen Stelle zu laufen beginnt.

Zu § 5:

Es wird ersucht – zumindest in den Erläuterungen – weitere Klarstellungen in Bezug auf die Dauer der Bereithaltung von Informationen von allgemeinem Interesse zu treffen.

Zu § 6 Abs. 1:

In Bezug auf den Schlussteil des § 6 Abs. 1 („nach Abwägung aller in Betracht kommenden Interessen erforderlich ist“) wird angeregt, gegebenenfalls eine Einschränkung in Bezug auf alle in Betracht kommenden und dem zuständigen Organ zumutbar erkennbaren Interessen, in Erwägung zu ziehen, da im Hinblick auf die Indifferenz der vom Informationswerber intendierten Verwendung der ersuchten Informationen für das zuständige Organ womöglich nicht immer alle Interessenskonflikte ex ante identifizierbar sind (und der Informationswerber diese auch nicht offenzulegen hat).

Zu § 9 Abs. 1:

Es wird auf ein Schreibversehen hingewiesen („womöglich“ statt „wo möglich“).

Zu § 9 Abs. 3:

Da das Wort „schikanös“ eine starke subjektive Komponente des Grundes des Informationsbegehrens nahelegt, und es für die jeweilige informationspflichtige Stelle vermutlich sehr schwierig zu beurteilen sein wird, wann die Schwelle einer offensichtlichen Böswilligkeit des Begehrens überschritten wird, wird angeregt, entweder auf die bisherige Terminologie des Auskunftspflichtgesetzes (vgl. § 1 Abs. 2 letzter Satz leg. cit.: „mutwillig“) zurückzugreifen, hinsichtlich der zumindest eine gefestigte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zum Auskunftsverweigerungsgrund der Mutwilligkeit existiert (vgl. etwa VwSlg. 13.388 A/1991 unter Hinweis auf VwSlg. 8448 A/1973; VwGH 15.12.1995, 95/21/0046; 17.3.2000, 96/19/2726; 8.6.2011, 2009/06/0059), oder alternativ hierzu in den Erläuterungen zu konkretisieren, wann von einem offensichtlich schikanösen Informationsbegehren auszugehen ist.

Zu § 11 Abs. 1:

Hinsichtlich von § 11 Abs. 1 des Entwurfs wird angeregt, auch die teilweise Nichterteilung des Informationszuganges zu berücksichtigen („Wird der Zugang zu Informationen nicht oder nicht im begehrten Umfang oder der begehrten Form erteilt ...“; vgl. etwa § 8 Abs. 1 Umweltinformationsgesetz).

Zu § 18 Abs. 2:

In Bezug auf § 18 Abs. 2 des Entwurfs wird angeregt zu hinterfragen, ob das Außerkrafttreten der (auf Art. 20 Abs. 4 B-VG und nicht Art. 22a B-VG neu gestützten) landesgesetzlichen Auskunftspflichtbestimmungen gegebenenfalls in Verfassungsrang vorzusehen wäre, und diese Bestimmung ebenso wie die Verfassungsbestimmung des § 18 Abs. 1 in den überarbeiteten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, zu inkorporieren (z.B. in Art. 151 B-VG).

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Primosch

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.